

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hat am 20. November 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) und der Beitragsordnung vom 24. November 2009, zuletzt geändert am 20. November 2018, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von.....	8.825.700,00 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von.....	9.407.900,00 EUR
mit dem Verbrauch des Ergebnisvortrages in Höhe von	0,00 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	582.200,00 EUR

2. im Investitionsplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von.....	0,00 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von.....	402.000,00 EUR

festgestellt.

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

II. Grundbeitrag

1. Nichtkaufleute ¹ mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

a) ab 5.200,01 EUR.....	50,00 EUR
b) ab 25.000,00 EUR.....	100,00 EUR
c) ab 50.000,00 EUR.....	300,00 EUR
d) ab 75.000,00 EUR.....	410,00 EUR
e) ab 100.000,00 EUR.....	570,00 EUR
f) ab 150.000,00 EUR.....	680,00 EUR

2. Kaufleute ²

a) ertragsunabhängiger Mindestgrundbeitrag	100,00 EUR
mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,	
b) ab 25.000,00 EUR.....	240,00 EUR
c) ab 50.000,00 EUR.....	390,00 EUR
d) ab 75.000,00 EUR.....	550,00 EUR
e) ab 100.000,00 EUR.....	790,00 EUR
f) ab 150.000,00 EUR.....	950,00 EUR

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder die im Handelsregister eingetragen sind.

3. Unternehmen, auch wenn sie sonst nach Pkt. 1-2 zu veranlagten wären, mit einem Umsatz
- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) ab 5,0 Mio. EUR..... | 1.600,00 EUR |
| b) ab 7,5 Mio. EUR..... | 1.850,00 EUR |
| c) ab 10,0 Mio. EUR..... | 2.250,00 EUR |
| d) ab 15,0 Mio. EUR..... | 2.750,00 EUR |
| e) ab 20,0 Mio. EUR..... | 3.300,00 EUR |
| f) ab 25,0 Mio. EUR..... | 3.800,00 EUR |
| g) ab 30,0 Mio. EUR..... | 4.300,00 EUR |
| h) ab 35,0 Mio. EUR..... | 4.850,00 EUR |
| i) ab 40,0 Mio. EUR..... | 5.600,00 EUR |
| j) ab 50,0 Mio. EUR..... | 7.400,00 EUR |
| k) ab 75,0 Mio. EUR..... | 10.000,00 EUR |
| l) ab 100,0 Mio. EUR..... | 13.900,00 EUR |
| m) ab 150,0 Mio. EUR..... | 19.050,00 EUR |
| n) ab 200,0 Mio. EUR..... | 24.250,00 EUR |
| o) ab 250,0 Mio. EUR..... | 29.400,00 EUR |
| p) ab 300,0 Mio. EUR..... | 34.600,00 EUR |
| q) ab 350,0 Mio. EUR..... | 37.200,00 EUR |

zuzüglich 100 EUR für jede weitere den Umsatz von 350 Mio. EUR übersteigende Mio. EUR Umsatz, jedoch nicht mehr als 200.000 EUR.

Der umsatzabhängige Grundbeitrag ermäßigt sich in Höhe der Umlage nach III. auf bis zu 950,00 EUR.

4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

III. Umlagen

Als Umlage werden 0,23% des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

IV. Beitragsbefreiung

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von

der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

V. Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2019.
2. Soweit zur Ermittlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, abgestellt wird, kommt es auf den Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz an, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls auf den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb.

VI. Vorauszahlungen

1. Sofern ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Wird der Grundbeitrag auf der Grundlage des Umsatzes erhoben, gilt dies für den letzten der Kammer vorliegenden Umsatz.
2. Von Kammerzugehörigen, für die eine Bemessungsgrundlage nach Ziffer 1 nicht bestimmt werden kann, wird zunächst eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 1.a) bei Nichtkaufleuten bzw. Ziffer II. 2.a) bei Kaufleuten erhoben.

VII. Doppelmitglieder

1. Für Unternehmen, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen und gem. § 3 Abs. 4 IHK-Gesetz i.V.m. § 12 Abs. 1 der Beitragsordnung beitragspflichtig sind, wird der Beitragsfestsetzung der nichthandwerkliche bzw. nichthandwerksähnliche Anteil der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.
2. Inhaber von Apotheken werden mit einem Viertel des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns, andere Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben und einer entsprechenden Berufskammer angehören, werden mit einem Zehntel des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns, veranlagt (§ 3 Abs. 4 IHKG).

VIII. Bewirtschaftungsvermerke

1. Zweckbindungen

Im Wirtschaftsplan sind öffentliche Fördermittel als zweckgebundene Erträge in Höhe von 136 TEUR enthalten, welche zur Kofinanzierung nachfolgend genannter Projekte verwendet werden. Der öffentliche Finanzierungsanteil ist auf 25% bis 85% beschränkt.

- Enterprise Europe Network Berlin-Brandenburg
- EMMA (Enhancing freight Mobility and logistics in the BSR by strengthening inland waterway and river sea transport and proMoting new internAtional shipping services)
- Kammerunion Elbe-Oder

2. Deckungsfähigkeit

Sämtliche Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen. Davon ausgenommen sind die von dritter Seite als zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel (öffentliche Förderungen).

Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Übertragbarkeit

Für nicht oder noch nicht vollständig realisierte Investitionsvorhaben, welche im Investitionsplan einzeln veranschlagt sind (Maßnahmen > 25 TEUR), dürfen Planreste gebildet und als zusätzliche Investitionsausgaben für den ursprünglichen Verwendungszweck in den folgenden Wirtschaftsjahren eingesetzt werden.

4. Finanzanlagen

Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr in den Finanzanlagen verbleiben.

Frankfurt (Oder), den 20. November 2018


Carsten Christ
Präsident




Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer

Ausfertigung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „FORUM“ der IHK Ostbrandenburg veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 20. November 2018


Carsten Christ
Präsident




Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer